

solchen Bauten bestimmten Umlagen dadurch gesorgt werden, daß ein Wasserbau oder eine Ufer-, Versicherung nur nach Uebereinstimmung der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden könne, und daß die Wasserbau-Verständigen für ihre Pläne und deren Ausführung verantwortlich sind.

Für die Kaffe-, Geschäfte in Beziehung auf Kreis-Umlagen wird bey ihrer ersten Anordnung geeignete Vorsorge getroffen; auch soll der für eine solche Umlage aufzustellende Kasser von den Gemeinden des Kreises gewählt werden.

Art. XI.

Beseitigung von Steuer-Beyschlägen.

In Folge des vorstehenden Artikels werden die Steuer-Beyschläge bey den in gegenwärtiger Verordnung behandelten Gemeindegemeinschaften als unzulässig erklärt, und es hört demnach die Mitwirkung der Finanz-Kontrollämter zur Erhebung dieser Umlagen auf.

Art. XII.

Revision der Rechnungen.

Die Revision und Bescheidung der nach Beschaffenheit der Zwecke, und nach bestehender Einrichtung besonders zu stellenden Rechnungen über Lokal- und Distrikts-Umlagen, richtet sich nach den im Gemeinde-Edikt vom 17. May 1818 für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen überhaupt bestimmten Kompetenz-Verhältnissen.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen werden von den eigends hierzu erwählten und auf die Dauer von drey Jahren angestellten Kassieren gelegt. Sie werden am Hauptorte der vereinigten Distrikte vier Wo-

chen lang mit allen Belegen zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung der Distrikts-Gemeinde-Glieder hinterlegt, und sodann dem Land- oder gutherrlichen Gerichte zur Revision eingeschickt. Die Superrevision steht den Kreis-Regierungen zu, welche dieses Geschäft, so wie die unmittelbare Revision der Rechnungen über die Kreis-Umlagen, innerhalb eines kurzen Termins tarfrey erledigen, und nach erfolgter Bescheidung durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen sollen.

Art. XIII.

Erekutions-Befugnisse.

Die Gemeinde-Verwaltungen sind ermächtigt, die Umlagen nöthigen Falls durch Erekution benzutreiben.

Die Gradationen des erekutiven Verfahrens sind:

- a. wenn der Beitrags-Pflichtige die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so wird am achten Tage hierauf ein Mahnungsbote abgesandt, und ein neuerlicher Termin von acht Tagen anberaunt;
- b. nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins wird ein Strafbote zur Erekution, unter Beschränkung derselben auf drey Tage, abgeordnet;
- c. wenn jedoch diese Erekution eine Zahlung nicht bewirkt, so wird die ordentliche Gerichts-Behörde des Beitragspflichtigen um geeignete Einschreitung angerufen. Hinsichtlich der Gebühren für die zur erekutiven Vertheilung von Gemeinde-Uml-